

WIDERSPRUCHSGRUND

Unterlassen möglicher Kostenvermeidung durch verhinderte Verschmelzung der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen in den Leistungssparten Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst der GEM mbH mit den operativen Leistungssparten der mags AöR bei gleichzeitiger Auflösung der GEM mbH.

SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Im Jahr 1995 beauftragte die Stadt Mönchengladbach ihr Tochterunternehmen GEM mbH exklusiv und entgegen der schon damals vergaberechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibung mit der Erbringung der Leistungen für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst.

Für die GEM mbH wurde ein vollkommen risikoloses Monopolgeschäft geschaffen.

Die GEM mbH war im Jahr 1992 mit Gewinnerzielungsabsichten für den städtischen Haushalt und für das damalige externe, privatrechtlich organisierte Entsorgungsunternehmen TRIENEKENS gegründet worden.

vgl. BZMG-Artikel „Vis-à-vis mit ... den Parteivorsitzenden zum Thema „Abfallentsorgung & GEM“ [mit O-Tönen] vom 29.10.2011

[\(<http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html>\)](http://www.bz-mg.de/vis-a-vis-mit/vis-a-vis-mit-den-parteevorsitzenden-zum-thema-abfallentsorgung-gem-mit-o-tonen.html)

Rund 90% der Leistungen der GEM mbH werden für die Stadt Mönchengladbach erbracht, der Rest für private Kunden.

Die GEM mbH finanziert sich also zu 90% aus Zahlungen der Mönchengladbacher Gebührenpflichtigen.

Der 50%ige Anteil des Entsorgungsunternehmens Trienekens gelangte im Laufe der Jahre an die EGN GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadt Krefeld.

Im Zuge einer anstehenden Entscheidung über eine Beendigung oder eine Verlängerung des Leistungsvertrages/„Einsammelvertrag“ zwischen der Stadt Mönchengladbach und der GEM mbH über das vertraglich vorgesehene Vertragsende 31.12.2015 hinaus, erwarb die Stadt Mönchengladbach den 50%igen Anteil von der EGN.

Damit war die Voraussetzung geschaffen, der GEM mbH Aufträge als „Inhouse-Geschäfte“ zu erteilen. Damit wurde weder der seinerzeitige Verstoß gegen das Vergaberecht „geheilt“, noch wurde damit vergaberechtlich die stillschweigende Vertragsverlängerung über den 31.12.2015 hinaus legitimiert.

Nach der Kommunalwahl 2014 beschloss die neue Mehrheit im Stadtrat, eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Namen „Stadtbetrieb Mönchengladbach“ (SBMG AöR) zu gründen.

Dieses Unternehmen firmiert heute unter „Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (mags AöR)“.

Die mags AöR ist ein „verselbständigter Aufgabenbereich“ mit unterschiedlichsten Sparten, die vormals Bestandteil der Kernverwaltung der Stadt Mönchengladbach waren.

Mit Gründung der mags AöR wurde auch die Aufgabe der Abfallwirtschaft auf diese übertragen.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wurden ihr 94% der Anteile an der GEM mbH übertragen; 6% verblieben aus steuerrechtlichen Gründen bei der Kernverwaltung der Stadt Mönchengladbach.

Seit dem 01.01.2017 existieren mit mags AöR und GEM mbH zwei „verselbständigte Aufgabenbereiche“ mit ähnlichen bzw. korrespondierenden Sparten.

Eine naheliegende Verschmelzung der beiden operativen Aufgabenbereiche würde nicht nur eine Verstärkung von Synergieeffekten zur Folge haben, sondern auch eine erhebliche Reduzierung der Gebührenlast für die Mönchengladbacher Bürger ermöglichen, ohne dass es für die operativen Mitarbeiter der GEM mbH zu irgendwelchen Nachteilen kommen würde.

Diese Verschmelzung ist in den Jahren 2017ff. unterblieben und damit auch die Möglichkeit von erheblichen Gebührenreduzierungen.

Ein Antrag von 16 Mönchengladbacher Bürgern vom 07.01.2019 auf Auflösung und Liquidation der GEM mbH wurde am 06.02.2019 im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt und dort durch die CDU/SPD-Mehrheit abgelehnt.

vgl. Beitrag „Antrag auf Auflösung der GEM mbH: IGGMG nimmt Stellung zu den Begründungen für die Ablehnung des Antrages“ auf der Homepage der IGGMG vom 10.04.2019

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueudungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/>)

Gebührenzahler dürfen nur mit den für die Erbringung von kommunalen Leistungen unbedingt erforderlichen Kosten in Anspruch genommen werden.

Verändern sich die Bedingungen für die Leistungserbringung, oder lassen sie sich durch Maßnahmen verändern, sind diese in entsprechender Form und Umfang bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Eine solche Veränderung wurde mit Gründung der mags AöR geschaffen, indem man diverse operative Aufgabenbereiche „verselbständigte“ und ihr auch die Zuständigkeit für die Abfallentsorgung übertrug. Sie wurde zum Mönchengladbacher „Abfallbetrieb“.

Spätestens seit sicher war, dass die GEM mbH zu 100% in städtischen Besitz gelangen würde, hätte man Vorbereitungen treffen müssen, deren operative Leistungen für die Stadt Mönchengladbach in die mags AöR zu überführen, weil damit die GEM als GmbH nicht mehr erforderlich ist.

Weil Verwaltung und Ratsmehrheit diese Entscheidung bewusst verhindert hatten, wurden die Gebührenzahler in den Jahren 2017 und 2018 unnötigerweise mit insgesamt rund 16,4 Mio. EURO belastet.

Weil auch im Vorfeld zu 2019 die erforderliche Leistungsverschmelzung unterblieb, sind in den Gebühren für das Jahr 2019 ca. 8,4 Mio. EURO vermeidbare und nicht erforderliche Kosten enthalten, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|---|----------------|
| ● Umsatzsteuer auf Personalkosten: | 3.000.000 EURO |
| ● Gehalt Geschäftsführerin: | 170.000 EURO |
| ● Gewinnsteuern: | 1.800.000 EURO |
| ● Gewinn (nach Steuern): | 3.300.000 EURO |
| ● Aufsichtsrat, Steuerberatung, Abschlussprüfung: | 87.500 EURO |

vgl. Beitrag „Antrag auf Auflösung der GEM mbH: IGGMG nimmt Stellung zu den Begründungen für die Ablehnung des Antrages“ auf der Homepage der IGGMG vom 10.04.2019

(<https://iggmg.de/abfallgebuehren-2019/antrag-auf-aufloesung-der-gem-mbh-iggmg-nimmt-stellung-zu-den-begrueendungen-fuer-die-ablehnung-des-antrages/>)

vgl. Wirtschaftsplan 2017/2018 der GEM mbH (Anlage 19 zum Haushaltsplan 2018 der Stadt Mönchengladbach)

VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen öffentliches Preisrecht durch überkauften Einkauf der mags AÖR bei der GEM
- gegen das einrichtungsbezogene Erforderlichkeitsprinzip durch Nichtauflösen der GEM seit mags-Gründung

FORDERUNGEN

1. Die Gebührenberechnungen für Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2019 sind dergestalt neu zu erstellen, dass die hier in Rede stehenden vermeidbaren Kosten vollständig in Abzug zu bringen sind, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
2. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.